

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 8. November 1966

77. Stück

- 240.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Protokolls über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit
- 241.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Frankreich
- 242.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen

240. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1966, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Protokolls über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Niger dem Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 214/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 122/1966) beigetreten.

Das Protokoll tritt für Niger am 23. Oktober 1966 in Kraft.

Weiters hat Malta erklärt, sich an dieses Protokoll gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Klaus

241. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1966, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Frankreich

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Frankreich das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 33/1966) ratifiziert.

Das Übereinkommen ist für Frankreich am 25. Juli 1966 in Kraft getreten.

Frankreich hat folgende Mitteilung gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens gemacht:

Zur Erlassung von Unterhaltsentscheidungen sind zuständig:

der Gerichtshof erster Instanz des Wohnsitzes des Beklagten, der Gerichtshof Großer Instanz, der Berufungsgerichtshof oder der Kassationsgerichtshof.

Zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen sind zuständig:

der Gerichtshof Großer Instanz des Unterhaltspflichtigen oder mangels eines solchen Gerichtshofes jener, in dessen Sprengel die Vollstreckung erfolgen soll, der Berufungsgerichtshof oder der Kassationsgerichtshof.

Klaus

242. ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen

Die Österreichische Bundesregierung
und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der Filmwirtschaften beider Staaten fortzusetzen und zu vertiefen, sind wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT 1

(Filmaustausch)

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erteilt im Rahmen der geltenden Bestimmungen Auswertungsgenehmigungen für Spiel-

filme österreichischen Ursprungs. Die Auswertungsgenehmigung im Sinne dieses Abkommens umfaßt grundsätzlich auch die Genehmigung zur Ausstrahlung eines Filmes. Die Österreichische Bundesregierung erteilt im Rahmen der geltenden Bestimmungen Einfuhrgenehmigungen für Spielfilme mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Unter Spielfilmen werden Filme mit Spielhandlung verstanden, die zur gewerblichen Vorführung oder Ausstrahlung bestimmt sind.

(3) Die Erteilung der Genehmigung zur Auswertung oder zur Einfuhr von Spielfilmen ist von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig, das nach der Anlage zu diesem Abkommen ausgestellt ist.

Artikel 2

Bei der Vergebung von Filmauswertungsrechten von Unternehmen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an Unternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei können zugleich die Auswertungsrechte für dritte Staaten mitvergeben werden.

Artikel 3

(1) Auswertungsrechte von Filmen aus dritten Staaten können von Unternehmen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an Unternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Falle von Staaten, mit denen die Republik Österreich einen bilateralen Zahlungsverkehr hat.

Artikel 4

(1) Auswertungs- beziehungsweise Einfuhrgenehmigungen werden nur für solche Spielfilme erteilt, die nicht länger als dreißig Monate vor Antragstellung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erstaufgeführt worden sind.

(2) Nach Ablauf oder Rückfall der Erstmonopolrechte werden Auswertungsgenehmigungen zur weiteren Auswertung oder Neueinfuhrgenehmigungen auf Antrag der Berechtigten ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Frist erteilt, sofern solche Filme — mit Ausnahme der in Absatz 3 erwähnten Fälle — nicht vor dem 1. Jänner 1946 oder unter Verwendung wesentlicher Teile eines vor dem 1. Jänner 1946 gedrehten Filmes hergestellt worden sind.

(3) Für Filme, die vor dem 1. Jänner 1946 oder unter Verwendung wesentlicher Teile solcher Filme hergestellt worden sind, können in Ausnahmefällen aus wichtigen kulturellen oder künstlerischen Gründen nach Anhörung der Fachorganisation des Staates, in dessen Hoheitsgebiet solche Filme eingeführt werden sollen, Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Für Kulturfilme, Dokumentarfilme, Wochenschauen vorbehaltlich Artikel 7, Kinderfilme, Lehrfilme, Unterrichtsfilme und Werbefilme werden Auswertungs- beziehungsweise Einfuhrgenehmigungen in liberaler Weise erteilt werden.

(2) Artikel 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 6

Die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zur Aufführung gelangenden Spielfilme werden grundsätzlich mit einem Kulturfilm gleichen Ursprungs übernommen. Dies gilt jedoch nur für Kulturfilme, welche die im Aufführungsstaat jeweils erforderlichen Prädikate erhalten haben.

Artikel 7

(1) Artikel 5 gilt nicht für ganze Wochenschauen zum Zwecke ihrer unveränderten Aufführung in der Republik Österreich und ebenso wenig für solches Bild- und Tonmaterial, das zur Zusammensetzung von Wochenschauen bestimmt ist, die den Inhalt einer Original-Wochenschau aus der Bundesrepublik Deutschland unverändert wiedergeben. Die bloße Umstellung in der Bilderfolge einer ganzen Wochenschau gilt als unveränderte Wochenschau.

(2) Die zuständigen österreichischen Behörden können Sicherungsmaßnahmen treffen, um einen Mißbrauch der Verwendung der zur Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen ganzen Wochenschauen zu verhüten.

ABSCHNITT 2

(Gemeinschaftsproduktion)

Artikel 8

Unter Gemeinschaftsproduktion werden Spielfilme verstanden, die von einem oder mehreren Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gemeinsam mit einem oder mehreren Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen hergestellt werden.

Artikel 9

(1) Die Herstellung von Spielfilmen in Gemeinschaftsproduktion bedarf der vorherigen Genehmigung der Vertragsparteien durch ihre zuständigen Behörden, die vor Erteilung dieser Genehmigungen das Einvernehmen herstellen.

(2) In der Republik Österreich ist hiefür das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien, in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt am Main, zuständig.

Artikel 10

Die finanziellen, technischen und künstlerischen Beiträge der eine Gemeinschaftsproduktion durchführenden Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet beider Vertragsparteien sollen grundsätzlich ausgeglichen sein. Der Mindestbeitrag der Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei beträgt dreißig vom Hundert der Gesamtherstellungskosten.

Artikel 11

(1) Gemeinschaftsproduktionen können auch zwischen Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet beider Vertragsparteien und Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet dritter Staaten durchgeführt werden. Auf diese Gemeinschaftsproduktion wird Artikel 9 mit der Maßgabe angewendet, daß auch das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser weiteren Staaten hergestellt werden muß.

(2) Bei derartigen Gemeinschaftsproduktionen beträgt die finanzielle Beteiligung der Produktionsunternehmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und der dritten Staaten mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtherstellungskosten; der künstlerische und technische Beitrag entspricht dem finanziellen Anteil.

Artikel 12

Die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Spielfilme werden von den Vertragsparteien tatsächlich und rechtlich als Filme des eigenen Staates behandelt und daher durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien keinen diskriminierenden Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13

Die Aufteilung der Auswertungserlöse entspricht grundsätzlich der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an den Gesamtherstellungskosten.

Artikel 14

Der Titelvorspann jeder Kopie eines in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Spielfilmes und das Werbematerial für diesen enthält die Namen aller beteiligten Produktionsunternehmen und den Hinweis, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion handelt.

Artikel 15

Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag regelt die Frage, welches Produktionsunternehmen den Film zur Teilnahme an international anerkannten Filmfestspielen anmelden kann.

Artikel 16

Für die Herstellung von Kultur- und Dokumentarfilmen in Gemeinschaftsproduktion gelten die Artikel 8 bis 15 sinngemäß.

Artikel 17

Ausnahmen von der Regelung der Artikel 10, 11 und 13 bis 15 bedürfen der Genehmigung der Vertragsparteien durch ihre zuständigen Behörden.

ABSCHNITT 3**(Allgemeines)****Artikel 18**

Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung von Einfuhr-, Auswertungs- und Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen sowie über etwaige Abänderungen oder Ergänzungen solcher Genehmigungen.

Artikel 19

(1) Ein Gemischter Sachverständigenausschuß hat die Aufgabe, die reibungslose Durchführung dieses Abkommens zu beobachten, etwaige Änderungen vorzuschlagen und zu gegebener Zeit die Grundlagen für eine neue Übereinkunft vorzubereiten.

(2) Der Ausschuß kann auch angerufen werden, wenn eine Vertragspartei zu der Ansicht gelangt, daß im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Lage eintritt, die geeignet ist, die Wettbewerbsverhältnisse zu verfälschen oder diskriminierend zu wirken.

(3) Dem Ausschuß gehören Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien und der beiden Filmindustrien an.

(4) Der Ausschuß tritt innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen, nachdem eine Vertragspartei dies verlangt hat.

Artikel 20

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 21

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1966. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Wien, am 27. September 1966 in zwei Urschriften.

Für die
Österreichische Bundesregierung:

Dr. Fritz BOCK m. p.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. LÖNS m. p.

Anlage

zu dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 27. September 1966 über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON URSPRUNGSZEUGNISSEN

(1) Für die Einfuhr von Filmen nach den Artikeln 1, 4 und 5 des Abkommens aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Österreich wird vom Bundesamt für gewerbliche

Wirtschaft, Frankfurt am Main, ein Ursprungszeugnis ausgestellt, worin zum Ausdruck kommt, daß der Film deutschen Ursprungs ist und im Rahmen des Abkommens nach der Republik Österreich geliefert werden kann.

(2) Für die Auswertung von Filmen aus der Republik Österreich nach den Artikeln 1, 4 und 5 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland wird vom Fachverband der Filmindustrie Österreichs, Wien, eine Bescheinigung ausgestellt, worin zum Ausdruck kommt, daß der Film österreichischen Ursprungs ist und im Rahmen des Abkommens nach der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden kann.

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 21 am 27. September 1966 in Kraft getreten.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.